

Gesetz zur Anpassung des bereichsspezifischen Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 im Geschäftsbereich des Sozialministeriums und zur Änderung des Landesgesundheitsgesetzes

Vorblatt

A. Zielsetzung

In allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union gilt ab dem 25. Mai 2018 die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, zuletzt ber. ABl. L 127 vom 23.5.2018, S. 2) unmittelbar. Die Verordnung (EU) 2016/679 schafft damit ein verbindliches Schutzniveau für die Rechte und Freiheiten von natürlichen Personen bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten in allen Mitgliedstaaten, das auch alle öffentlichen Stellen zu beachten haben, soweit sie personenbezogene Daten im Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/679 verarbeiten.

Wegen des Anwendungsvorrangs des europäischen Rechts ergibt sich die Notwendigkeit, die landesrechtlichen Datenschutzregelungen an die Verordnung (EU) 2016/679 anzupassen. In dessen Folge wurde im allgemeinen Datenschutzrecht das bisherige Landesdatenschutzgesetz durch ergänzende Regelungen zur Verordnung (EU) 2016/679 ersetzt.

Im bereichsspezifischen Datenschutzrecht enthält die Verordnung (EU) 2016/679 weitreichende Öffnungsklauseln für die Beibehaltung bereichsspezifischer Datenschutzregelungen. Im öffentlichen Bereich spricht eine Vermutung dafür, dass das bisherige richtlinienkonforme bereichsspezifische Datenschutzrecht unter der Geltung der Verordnung (EU) 2016/679 zunächst weitestgehend bestehen bleiben kann, da die allgemeinen Öffnungsklauseln hinreichend Spielraum eröffnen. Es bietet sich daher an, nach dem ersten Schritt der Neufassung des allgemeinen Da-

tenschutzrechts die notwendigen Bereinigungen und Anpassungen des bereichs-spezifischen Datenschutzrechts in einem zweiten Schritt vorzunehmen. Das vorliegende Gesetz setzt dies im Geschäftsbereich des Ministeriums für Soziales und Integration um.

Ferner wird das Landesgesundheitsgesetz aufgrund der Umsetzung des § 8a des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) und des § 90a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) in dem gemeinsamen Gremium „Sektorenübergreifender Landesausschuss für Gesundheit und Pflege“ angepasst.

B. Wesentlicher Inhalt

Folgende Gesetze werden geändert:

Heilberufe-Kammergesetz, Landeskrebsregistergesetz, Gesundheitsdienstgesetz, Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz, Landeskrankenhausgesetz Baden-Württemberg, das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Baden-Württemberg sowie das Landesgesundheitsgesetz.

C. Alternativen

Keine. Wegen des Anwendungsvorrangs des europäischen Rechts ergibt sich die Notwendigkeit, die landesrechtlichen Datenschutzregelungen an die Verordnung (EU) 2016/679 anzupassen. Die Änderungen außerhalb des Datenschutzrechts berücksichtigen jeweils einen aktuellen Bedarf.

Auch die Anpassung des Landesgesundheitsgesetzes erfolgt aufgrund einer bundesrechtlichen Regelung. Neben einer gesetzlichen Regelung existiert keine weitere Lösung.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte (ohne Erfüllungsaufwand)

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

Es besteht keine Ermittlungs- und Darstellungspflicht hinsichtlich der Anpassungen aufgrund der Verordnung (EU) 2016/679. Regelungen zur Umsetzung verbindlichen Rechts der Europäischen Union sind hiervon ausgenommen beziehungsweise es werden keine Veränderungen der Rechtslage mit Auswirkung auf den Erfüllungsaufwand herbeigeführt.

Die weiteren Änderungen ohne datenschutzrechtlichen Bezug wirken sich nur geringfügig auf den Erfüllungsaufwand der betroffenen Heilberufe-Kammern, des Statistischen Landesamts sowie der Krankenhäuser aus. Den Bürgerinnen und Bürgern des Landes entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Die Änderungen des Landesgesundheitsgesetzes wirken sich ebenfalls nur geringfügig auf den Erfüllungsaufwand der betroffenen Verbände, Körperschaften, Behörden und Einrichtungen aus. Es ergeben sich keine unverhältnismäßig hohen Belastungen der Normadressaten.

F. Nachhaltigkeitscheck

Vom Nachhaltigkeitscheck wurde abgesehen, da erhebliche Auswirkungen offensichtlich nicht zu erwarten sind. Es handelt sich im Wesentlichen um Regelungen bereinigender und klarstellender Art in Bezug auf die Verordnung (EU) 2016/679.

Dies betrifft ebenso die Änderung des Landesgesundheitsgesetzes, welche aufgrund von bundesgesetzlichen Normen erforderlich ist. Neben einer gesetzlichen Regelung existiert keine weitere Lösung. Bei der vorzunehmenden Anpassung des Landesgesundheitsgesetzes handelt es sich lediglich um formelle und redaktionelle Anpassungen.

G. Sonstige Kosten für Private

Keine.

Gesetz zur Anpassung des bereichsspezifischen Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 im Geschäftsbereich des Sozialministeriums und zur Änderung des Landesgesundheitsgesetzes

Vom

Artikel 1

Änderung des Heilberufe-Kammergesetzes

Das Heilberufe-Kammergesetz in der Fassung vom 16. März 1995 (GBl. S. 313), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GBl. S. 1234) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die personenbezogenen Daten dürfen an andere Heilberufe-Kammern, an die Versorgungswerke, die Kassenärztliche und Kassenzahnärztliche Vereinigung, die Aufsichts- und Approbationsbehörden und das Krebsregister Baden-Württemberg übermittelt werden, soweit dies zur Aufgabenwahrnehmung dieser Stellen erforderlich ist.“

bb) Satz 4 wird aufgehoben.

b) Absatz 4 Satz 8 wird aufgehoben.

2. In § 5 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „42“ durch die Angabe „42a“ ersetzt.

3. § 36 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 6 Satz 3 wird aufgehoben.

b) Absatz 8 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 8.

d) Der bisherige Absatz 10 wird Absatz 9 und wie folgt geändert:

Nach dem Wort „findet“ werden die Wörter „mit Ausnahme des § 16“ eingefügt.

4. § 36 e wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird aufgehoben.

b) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden Absätze 4 und 5.

5. In § 38 Absatz 2 werden das Wort „Gemeinschaften“ durch das Wort „Union“ und die Wörter „Artikel 10 bis 15, 21 bis 23, 25 bis 30, 35 sowie 50 bis 52 der Richtlinien 2005/36/EG“ durch die Wörter „Artikel 4 bis 4f, 10 bis 14, 21 bis 23, 25 bis 30, 35, 50 bis 52 sowie 55a der Richtlinie 2005/36/EG“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Landeskrebsregistergesetzes

Das Landeskrebsregistergesetzes vom 7. März 2006 (GBl. 54), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Februar 2016 (GBl. S. 118, ber. S. 338) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 16 wird aufgehoben.
2. Der bisherige § 17 wird § 16.

Artikel 3

Änderung des Gesundheitsdienstgesetzes

Das Gesundheitsdienstgesetz vom 17. Dezember 2015 (GBl. S. 1210) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 4 Satz 3 werden die Wörter „§ 29 des Landesdatenschutzgesetzes“ durch die Wörter „§ 26 des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG)“ ersetzt.
2. § 17 wird folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird folgender Satz vorangestellt:

„Die Vorschriften dieses Abschnitts treffen ergänzende Regelungen zur Durchführung der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, zuletzt ber. ABl. L 127 vom 23.5.2018, S. 2) in der jeweils geltenden Fassung.“

bb) Im neuen Satz 2 werden die Wörter „Die Vorschriften dieses Abschnitts“ durch das Wort „Sie“ ersetzt und nach dem Wort „Personen“ die Wörter „einschließlich besonderer Kategorien personenbezogener Daten“ eingefügt.

cc) Im neuen Satz 3 wird die Angabe „Satz 1“ durch die Angabe „Satz 2“ ersetzt.

dd) Der neue Satz 4 wird wie folgt gefasst:

Besondere Kategorien personenbezogener Daten sind die in Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 genannten Daten.

ee) Es wird folgender Satz angefügt:

„Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, gilt das Landesdatenschutzgesetz ergänzend.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Bei der Datenverarbeitung sind angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Interessen der betroffenen Personen vorzusehen. § 3 LDSG gilt entsprechend.“

3. § 18 wird wie folgt gefasst:

„§ 18

Verarbeitung

(1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch das Gesundheitsamt, eine nach § 3 Absatz 4 beliehene Person, eine medizinische Gutachtenstelle oder das Landesgesundheitsamt ist unbeschadet sonstiger Bestimmungen zulässig, wenn sie zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der verarbeitenden Stelle liegenden Aufgabe erforderlich ist.

(2) Abweichend von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 ist die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten durch die in Absatz 1 genannten Stellen zulässig, wenn sie

1. aus Gründen des öffentlichen Interesses im Bereich der öffentlichen Gesundheit, wie des Schutzes vor schwerwiegenden grenzüberschreitenden Gesundheitsgefahren oder zur Gewährleistung hoher Qualitäts- und Sicherheitsstandards bei der Gesundheitsversorgung und bei Arzneimitteln und Medizinprodukten erforderlich ist; ergänzend zu den in Satz 2 genannten Maßnahmen sind insbesondere die berufsrechtlichen und strafrechtlichen Vorgaben zur Wahrung des Berufsgeheimnisses einzuhalten,
2. zum Zweck der Gesundheitsvorsorge, für die Beurteilung der Arbeitsfähigkeit der oder des Beschäftigten, für die medizinische Diagnostik, die Versorgung oder Behandlung im Gesundheits- oder Sozialbereich oder für die Verwaltung von Systemen und Diensten im Gesundheits- und Sozialbereich erforderlich ist und diese Daten von ärztlichem Personal oder durch sonstige Personen, die einer entsprechenden Geheimhaltungspflicht unterliegen, oder unter deren Verantwortung verarbeitet werden,
3. aus Gründen eines erheblichen öffentlichen Interesses zwingend erforderlich ist,
4. zur Abwehr einer erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit erforderlich ist oder
5. zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder zur Wahrung erheblicher Belange des Gemeinwohls zwingend erforderlich ist

und soweit die Interessen der oder des Verantwortlichen an der Datenverarbeitung in den Fällen der Nummern 3 bis 5 die Interessen der betroffenen Person überwiegen. Es sind angemessene und spezifische Maßnahmen nach § 17 Absatz 2 vorzusehen.

(3) Die Verarbeitung personenbezogener Daten nach Absatz 1 zu einem anderen Zweck als zu demjenigen, zu dem sie erhoben wurden, ist unbeschadet der Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 unter den Voraussetzungen des § 5 Absatz 1 LDSG zulässig. Die Verarbeitung personenbezogener Daten nach Absatz 2 zu einem anderen Zweck als demjenigen, zu dem die Daten erhoben wurden, ist zulässig, wenn die Voraussetzungen des § 5 Absatz 1 LDSG und ein Ausnahmetatbestand nach Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 oder nach Absatz 2 vorliegt. § 5 Absatz 1 Nummer 3 LDSG gilt nicht für personenbezogene Daten, die von Gesundheitsämtern im Zusammenhang mit einer Beratung verarbeitet werden. Abweichend von Artikel 13 der Verordnung (EU) 2016/679 erfolgt eine Information der betroffenen Person über die Datenverarbeitung nach den Sätzen 1 und 2 nicht, soweit und solange hierdurch der Zweck der Verarbeitung gefährdet würde und die Interessen der öffentlichen Stelle an der Nichterteilung der Information die Interessen der betroffenen Person überwiegen.

(4) Unter den Voraussetzungen des § 5 Absatz 2 LDSG gilt eine Verarbeitung personenbezogener Daten nach Absatz 1 als mit den ursprünglichen Zwecken vereinbar.

(5) Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten einschließlich besonderer Kategorien personenbezogener Daten für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke ist unter den Voraussetzungen des § 13 LDSG zulässig. § 13 Absätze 3 und 4 LDSG gilt entsprechend.

(6) Personenbezogene Daten einschließlich der Dokumentation sind für die Dauer von zehn Jahren nach Abschluss der Maßnahme oder der Durchführung einer Untersuchung aufzubewahren. Soweit nach anderen Vorschriften abweichende Aufbewahrungsfristen bestehen, finden diese Anwendung.“

4. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 bis 4 werden wie folgt gefasst:

„(1) Die Übermittlung personenbezogener Daten zu anderen als ihren Erhebungszwecken ist zulässig, wenn

1. sie zur Erfüllung einer der übermittelnden oder der empfangenden öffentlichen Stelle obliegenden Aufgabe erforderlich ist und die Voraussetzungen vorliegen, die eine Verarbeitung nach § 18 Absatz 3 Sätze 1, 3 und 4 zulassen würden oder
2. der Empfänger eine nichtöffentliche Stelle ist, diese Stelle ein berechtigtes Interesse an ihrer Kenntnis glaubhaft darlegt und die betroffene Person kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung hat; dies gilt auch, soweit die Daten zu anderen Zwecken als denjenigen, zu denen sie erhoben wurden, übermittelt werden.

(2) Die Übermittlung besonderer Kategorien personenbezogener Daten ist zulässig, wenn die Voraussetzungen des § 6 LDSG in Verbindung mit § 5 Absatz 1 LDSG und ein Ausnahmetatbestand nach Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 oder nach § 18 Absatz 2 vorliegen. § 18 Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Die Übermittlung personenbezogener Daten einschließlich besonderer Kategorien personenbezogener Daten an öffentliche Stellen in anonymisierter Form ist zulässig zum Zwecke der Gesundheitsberichtserstattung sowie der Sozial- und Gesundheitsplanung.

(4) Die Übermittlung von personenbezogenen Daten einschließlich besonderer Kategorien personenbezogener Daten für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke ist unter den Voraussetzungen des § 18 Absatz 5 zulässig.“

b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

c) Der bisherige Absatz 5 wird aufgehoben.

5. In § 20 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „sowie ergänzend die §§ 4, 13 bis 15 LDSG“ gestrichen.
6. § 21 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 18 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 LDSG gilt entsprechend.“
7. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 4

Änderung des Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetzes

Das Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz vom 25. November 2014 (GBl. S. 534), das durch Artikel 5 des Gesetzes vom 1. Dezember 2015 (GBl. S. 1047, 1052) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 22 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „nach § 38“ durch die Wörter „der Länder nach § 40“ ersetzt.
2. In § 31 Absatz 1 werden die Wörter „, des Landesdatenschutzgesetzes sowie des Bundesdatenschutzgesetzes“ durch die Wörter „sowie die allgemeinen datenschutzrechtlichen Bestimmungen“ ersetzt.
3. § 50 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Videobeobachtung und -aufzeichnung ist durch geeignete Maßnahmen zum frühestmöglichen Zeitpunkt erkennbar zu machen.“
4. In § 53 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „, des Landesdatenschutzgesetzes und des Bundesdatenschutzgesetzes“ durch die Wörter „sowie die allgemeinen datenschutzrechtlichen Bestimmungen“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Landeskrankenhausgesetzes Baden-Württemberg

Das Landeskrankenhausgesetz Baden-Württemberg in der Fassung vom 29. November 2007 (GBl. 2008 S. 14), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2018 (GBl. S. 277) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 43 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, zuletzt ber. ABl. L 127 vom 23.5.2018, S. 2) in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.“

b) Absatz 5 wird aufgehoben.

2. § 44 wird aufgehoben.

3. § 45 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Zulässigkeit der Verarbeitung“.

- b) Im Satzteil vor Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 werden die Wörter „erhoben, gespeichert, verändert und genutzt“ durch die Wörter „vorbehaltlich § 46 verarbeitet“ ersetzt.
 - c) Absatz 2 Satz 3 wird aufgehoben.
 - d) Im Satzteil vor Absatz 3 Nummer 1 werden die Wörter „auch gespeichert, verändert und genutzt“ durch die Wörter „vorbehaltlich § 46 auch verarbeitet“ ersetzt.
- 4. Im Satzteil vor § 46 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 werden nach dem Wort „übermittelt“ die Wörter „, offengelegt oder auf sonstige Weise Dritten zugänglich gemacht“ eingefügt.
 - 5. § 47 Absatz 4 und § 48 werden aufgehoben.
 - 6. In § 49 wird die Angabe „§§ 45 bis 48“ durch die Angabe „§§ 45 bis 47“ ersetzt.
 - 7. Die §§ 50 und 51 werden aufgehoben.
 - 8. Das Inhaltsverzeichnis ist entsprechend anzupassen.

Artikel 6

Änderung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes Baden-Württemberg

Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Baden-Württemberg vom 19. Dezember 2013 (GBl. 2014 S. 1), das zuletzt durch Artikel 45 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 104) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. In § 7 Absatz 1 werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „oder elektronischen“ eingefügt.

2. In § 15 Absatz 3 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
3. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Nummer 4 werden die Wörter „des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30. 9. 2005, S. 22) in ihrer jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.
 - b) In Absatz 6 Nummer 2 werden das Wort „Arten“ durch das Wort „Kategorien“ und die Wörter „§ 33 Absatz 1 des Landesdatenschutzgesetzes“ durch die Wörter „Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung – ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, zuletzt ber. ABl. L 127 vom 23.5.2018, S. 2)“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung des Landesgesundheitsgesetzes

Das Landesgesundheitsgesetz vom 17. Dezember 2015 (GBI. S.1205) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und § 11 Absatz 1 Satz 1 werden jeweils nach den Wörtern „Sektorenübergreifenden Landesausschusses“ die Wörter „für Gesundheit und Pflege“ eingefügt.
2. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Sektorenübergreifender Landesausschuss für Gesundheit und Pflege

(1) In Baden-Württemberg tagt als gemeinsames Gremium nach § 90a des Fünften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB V) sowie nach § 8a Absatz 2 des Elften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB XI) der Sektorenübergreifende Landesausschuss für Gesundheit und Pflege.

(2) Der Sektorenübergreifende Landesausschuss für Gesundheit und Pflege kann Empfehlungen zur gesundheitlichen und pflegerischen Versorgung sowie zur Entwicklung entsprechender Versorgungsstrukturen, insbesondere zu sektorenübergreifenden Versorgungsfragen und Empfehlungen nach § 8a Absatz 2 SGB XI abgeben. Ihm ist Gelegenheit zu geben, zu der Aufstellung und Anpassung der Bedarfspläne nach § 99 Absatz 1 SGB V und zu den von den Landesausschüssen der Ärzte und Krankenkassen zu treffenden Entscheidungen nach § 99 Absatz 2, § 100 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 sowie § 103 Absatz 1 Satz 1 SGB V Stellung zu nehmen.

(3) Dem Sektorenübergreifenden Landesausschuss für Gesundheit und Pflege gehören als Mitglieder mit Stimmrecht an: Vertretungen

1. des für das Gesundheitswesen zuständigen Ministeriums (4 Stimmen),
2. der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg (3 Stimmen),
3. der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg (3 Stimmen),
4. der Landesverbände der Kranken- und Pflegekassen und Ersatzkassen, namentlich

- a) der AOK Baden-Württemberg (4 Stimmen),
 - b) der Betriebskrankenkassen (2 Stimmen),
 - c) der Ersatzkassen (4 Stimmen),
 - d) der Innungskrankenkassen (2 Stimmen),
 - e) der Landwirtschaftlichen Krankenkasse (1 Stimme),
 - f) der Knappschaft (1 Stimme),
 - g) der Privaten Kranken- und Pflegeversicherung
(1 Stimme),
5. der Krankenhausgesellschaft Baden-Württemberg (3 Stimmen),
6. der kommunalen Landesverbände (3 Stimmen),
7. der Landesärztekammer, der Landeszahnärztekammer, der Landespsychotherapeutenkammer und der Landesapothekerkammer (4 Stimmen),
8. der Verbände der Pflegeberufe (1 Stimme),
9. der in Baden-Württemberg für die Wahrnehmung der Interessen von Patientinnen und Patienten und der Selbsthilfe chronisch kranker und behinderter Menschen maßgeblichen Organisationen im Sinne von § 140f SGB V (2 Stimmen),
10. der Verbände der Pflegeeinrichtungen (2 Stimmen),

11. des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (1 Stimme),
12. des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung Baden-Württemberg (MDK) (1 Stimme) sowie
13. der Kommunalen Gesundheitskonferenzen (1 Stimme).

Die in Satz 1 genannten Institutionen und Organisationen benennen pro Stimme jeweils eine sachkundige Person. Auf Vorschlag der Person, die den Vorsitz führt, kann der Sektorenübergreifende Landesausschuss für Gesundheit und Pflege zur Wahrnehmung seiner Aufgaben weitere Beteiligte oder Sachverständige ohne Stimmrecht hinzuziehen.

(4) Der Sektorenübergreifende Landesausschuss für Gesundheit und Pflege berät in nichtöffentlicher Sitzung. Er entscheidet durch Beschluss. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt durch die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.

(5) Das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium führt den Vorsitz und richtet eine Geschäftsstelle für die Koordination und Durchführung der Sitzungen des Sektorenübergreifenden Landesausschusses für Gesundheit und Pflege ein. Der Sektorenübergreifende Landesausschuss für Gesundheit und Pflege gibt sich in der Zusammensetzung der Mitglieder nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 bis 13 eine Geschäftsordnung. Die Beschlussfassung der Geschäftsordnung ergeht einstimmig.“

Artikel 8

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg: